

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1487/2013
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 07.10.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 22.10.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Park- und Verkehrsausschuss	Vorberatung	06.11.2013	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	20.11.2013	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	20.11.2013	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	26.11.2013	Ö
Stadtrat	Entscheidung	04.12.2013	Ö

Betreff:

Änderung der Antragsberechtigung in Bewohnerparkgebieten
hier: Sachstandsbericht

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz,
In Vertretung

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Park- und Verkehrsausschuss** empfiehlt und der **Stadtrat** beschließt die Änderung der Antragsberechtigung in den Bewohnerparkgebieten Baentschstraße, Münchfeld, N1, N2 und Schloß/Bleichenviertel. Die **Ortsbeiräte Mainz-Neustadt, Mainz-Altstadt** und **Mainz-Hartenberg/Münchfeld** nehmen die Änderung zur Kenntnis.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Die in Mainz vorhandenen Bewohnerparkgebiete wurden über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten konzipiert und eingeführt. In diesen Zeitraum fällt auch die Einführung der Zweitwohnungsabgabe zum 01. Juni 2005. Diese hat dazu geführt, dass die Stadt Mainz im darauffolgenden Jahr in der Statistik einen Zuwachs von etwa 7.000 Bürgerinnen und Bürgern mit Hauptwohnsitz aufwies. Augenscheinlich hat demnach mit Einführung der Abgabe eine hohe Anzahl von bisher mit zweitem Wohnsitz in Mainz gemeldeten Personen ihren Hauptwohnsitz nach Mainz verlegt.

Während die in den letzten Jahren eingeführten Bewohnerparkgebiete, vornehmlich der Alt-, Neu- und Oberstadt, darauf bereits reagierten, indem die gesamte wohnberechtigte Bevölkerung zur Erteilung eines Bewohnerparkausweises antragsberechtigt wurde, bestehen aus der Vergangenheit noch einige Gebiete mit diesbezügliche Abweichungen, in denen lediglich Personen mit 1. Wohnsitz einen Antrag auf einen Bewohnerparkausweis stellen können.

Einen konkreten Antrag zu dieser Thematik aus dem Ortsbeirat Hartenberg-Münchfeld vom

Sommer d. J. hat die Verwaltung zum Anlass genommen, zwischenzeitlich auch alle übrigen Bewohnerparkgebiete zu untersuchen, in denen noch eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Zweitwohnsitz für die Antragsberechtigung maßgeblich ist. Dabei sollte anhand möglichst aktueller Einwohnermeldedaten herausgefunden werden, in welcher Größenordnung überhaupt noch Personen mit zweitem Wohnsitz in den jeweiligen Bewohnerparkgebieten gemeldet sind und inwieweit deren Einbeziehung in die Antragsberechtigung vertretbar erscheint.

2. Lösung

Die Verwaltung hat in den folgenden Gebieten mit Bewohnerparkregelung die o.g. statistischen Auswertungen zum Stichtag 30.06.2013 auf Ebene der statistischen Blockseiten durchgeführt (einbezogen werden dabei jeweils Personen ab 18 Jahren):

- Baentschstraße
- Münchfeld
- N1
- N2
- Schloss / Bleichenviertel

Es wurden folgende Daten ermittelt:

Münchfeld	Einwohner ab 18 Jahre wohnberechtigt	3.090
	Einwohner ab 18 Jahre nur Hauptwohnsitz	3.035
	Differenz absolut	55

	Differenz in Prozent	1,8
Schloss / Bleiche	Einwohner ab 18 Jahre wohnberechtigt	3.425
	Einwohner ab 18 Jahre nur Hauptwohnsitz	3.378
	Differenz absolut	47
	Differenz in Prozent	1,4
N1	Einwohner ab 18 Jahre wohnberechtigt	6.078
	Einwohner ab 18 Jahre nur Hauptwohnsitz	5.990
	Differenz absolut	88
	Differenz in Prozent	1,4
N2	Einwohner ab 18 Jahre wohnberechtigt	4.902
	Einwohner ab 18 Jahre nur Hauptwohnsitz	4.850
	Differenz absolut	52
	Differenz in Prozent	1,1

In der Baentschstraße endet die Grenze des Bewohnerparken-Gebietes mittig in einer Blockseite, weshalb die Daten nicht exakt angegeben werden können. Die absolute Abweichung liegt aber in einer Größenordnung von um die 5 Personen, was in Prozent etwa 2 bis maximal 3 ausmacht.

Angesichts der in allen analysierten Bewohnerparkgebieten nur sehr geringen Abweichung schlägt die Verwaltung vor, künftig die Antragsberechtigung auf die gesamten Bewohner (1. und 2. Wohnsitz) auszuweiten. Dass dieses Vorgehen auch in großen, komplexeren Bewohnerparkgebieten funktioniert, zeigen die dem Park- und Verkehrsausschuss kürzlich vorgestellten Ergebnisse der Nachuntersuchungen zu N3 und N4, in denen seit Einführung Ende 2012 bereits die gesamten wohnberechtigten Personen einen Bewohnerparkausweis beantragen können.

3. Alternativen

Keine.

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung mit Beschränkung der Antragsberechtigung auf lediglich Personen mit 1. Wohnsitz beinhaltet die Möglichkeit, dass die Stadt Mainz, angesichts oben aufgezeigter statistischer Daten, ihr Ermessen bei der Beschränkung der Antragsberechtigung ggf. fehlerhaft ausübt.

4. Kosten/Finanzierung

Es sind keine Kosten zu erwarten. Die Aufwendungen der Verwaltung durch das Ausstellen von zusätzlichen Bewohnerparkausweisen für bislang nicht Antragsberechtigte Personen sind durch die damit verbundene Verwaltungsgebühr abgedeckt.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein